

Haus- und Benutzungsordnung im TSF-SportCenter

- für alle TSF-Abteilungen und Gruppierungen und alle Mieter



§ 1 Regelungsgegenstand, Zweckbestimmung

1. Diese Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des TSF SportCenter mit Fitness-Studio, Sporthalle, Forum und Foyer (nachfolgend „Räume“ genannt).
2. Diese Räume dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichem Leben.

§ 2 Ausübung des Hausrechts

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des Fitness-Studios, der Vorstand und die vom Vorstand bevollmächtigten Personen üben das Hausrecht aus.

Sie haben ein jederzeitiges Zugangs-, Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, die sich in den Räumen aufhalten.

§ 3 Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere in der Küche und den sanitären Anlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Räume besenrein zu verlassen.
2. Schäden hat der Verursacher der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Der Verursacher haftet für die Schäden und die Schadensbeseitigung.
3. Der Verantwortliche/Mieter hat sich am Ende der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Räume zu überzeugen und diesen ordnungsgemäßen Zustand erforderlichenfalls herzustellen.
4. Im TSF SportCenter ist das Rauchen nicht gestattet.
5. Tiere dürfen in das SportCenter nicht mitgebracht werden.
6. Für Garderobe übernehmen die TSF keine Haftung.
7. Fundgegenstände sind in der Geschäftsstelle abzugeben.
8. Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist zwingend Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten und ruhestörender Lärm zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls beim Verlassen des SportCenter.

§ 4 Ansprechpartner, Werbemaßnahmen, Erste-Hilfe-Ausrüstung

1. Der Veranstalter hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der im Mietvertrag aufgeführt ist.
2. Werbemaßnahmen im Innen- und Außenbereich des TSF-SportCenter sind vor ihrer Durchführung mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Die TSF Ditzingen sind berechtigt, nicht abgestimmte Werbemaßnahmen auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.
3. Der Verbrauch von Material der Erste-Hilfe-Ausrüstung ist bei der Rückgabe der Schlüssel mitzuteilen.

§ 5 Nutzungsdauer

Die gemieteten Räume sind bis spätestens 24.00 Uhr zu verlassen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. In diesem Fall muss die abweichende Uhrzeit im Mietvertrag ausdrücklich geregelt sein. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Räume rechtzeitig verlassen werden.

§ 6 Übergabe der Räume und Schlüssel an den Veranstalter

1. Die Übergabe der Schlüssel und der Räume erfolgt durch die Geschäftsstelle oder eine durch den Vorstand beauftragte Person. Die Räume gelten als ordnungsgemäß, wenn der Veranstalter die Mängel bei Übergabe nicht anzeigt. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
2. Der Veranstalter darf die Räume nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung (Mietzweck) nutzen. Eine Überlassung der Räume an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Rückgabe der Räume und Schlüssel

1. Der Veranstalter hat die Räume und Schlüssel der Geschäftsstelle oder einer durch den Vorstand beauftragten Person nach Nutzung zurückzugeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist im Mietvertrag festzulegen.
2. Der Veranstalter hat die genutzten Räume einschließlich Küche mit Geschirrspüler, Kühlschrank und das benutzte Inventar im gereinigten Zustand zurückzugeben.
3. Geschirr und Besteck sind an die vorgesehenen Standorte zurückzustellen.

§ 8 Haftung des Veranstalters für Schäden und Schlüsselverlust

1. Unabhängig von § 3 Abs. 2 haftet der Veranstalter für alle während seiner Veranstaltung verursachten Schäden. Er hat die Schäden der Geschäftsstelle unverzüglich, spätestens aber bei Schlüsselerückgabe anzuzeigen.

2. Der Veranstalter darf überlassene Schlüssel nicht an Dritte weitergeben und hat die Räume am Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen. Er haftet für verloren gegangene Schlüssel und daraus notwendige Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Austausch der Schließanlage).
3. Das Nachmachen von Schlüsseln ist verboten.

§ 9 Sicherheit

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung der Räume zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Folgende Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden: Forum 60 Personen und Sporthalle 35 Personen.

§ 10 Haftungsfreistellung

1. Die TSF Ditzingen haften nicht für Unfälle oder sonstige Haftpflichtfälle.
2. Der Veranstalter stellt die TSF Ditzingen mit Unterzeichnung des Mietvertrages von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die TSF Ditzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die TSF Ditzingen und deren Beschäftigten und Beauftragte.
3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der TSF Ditzingen als Gebäudeeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Haus- und Benutzerordnung tritt am 01. November 2008 in Kraft.

Turn- und Sportfreunde Ditzingen 1893 e.V.

Der Vorstand